



# Anfechtungsansprüche nach Erstellung des Insolvenzplans

**Düsseldorf, ISR, 24.6.2015**



---

# Überblick

- I. Regelungen von Anfechtungsansprüchen im Plan
- II. Anfechtungsvorbehalt und Vergleichsrechnung
- III. Anfechtungsklagen nach Planbestätigung und Aufhebung
- IV. Umfang mit wiederauflebenden Forderungen



---

# I. Disposition über Anfechtungsansprüche im Plan

- **1. Frage: Fallen Anfechtungsansprüche unter § 217 InsO?**
  - „Befriedigung der Insolvenzgläubiger“
  - „Verwertung der Insolvenzmasse“
  - Allg. Auffassung: von § 217 Inso erfasst (HK-Haas, § 217 Rdnr. 4; MünchKommInsO-Eidenmüller, § 217 Rdnr. 222; K. Schmidt/Spliedt, § 217 Rdnr. 10; Thole, ZIP 2014, 1653, 1658)



---

# I. Disposition über Anfechtungsansprüche im Plan

- **2. Frage: Welche Anforderungen gelten für einen Verzicht auf Anfechtungsansprüche?**

- **Außerhalb des Planverfahrens:** OLG Karlsruhe NZI 2014, 121 mit Anm. Ganter:

Verzichtet der Insolvenzverwalter auf eine aus seiner Sicht eindeutig bestehende Forderung, ist dies nicht insolvenzzweckwidrig, wenn der Masse dadurch andere wirtschaftliche Vorteile zufließen, die der Insolvenzverwalter ohne den Forderungsverzicht nicht ohne Weiteres hätte realisieren können.



---

# I. Disposition über Anfechtungsansprüche im Plan

- **2. Frage: Welche Anforderungen gelten für einen Verzicht auf Anfechtungsansprüche?**

- **Im Plan** (dazu Buchalik/Hiebert, ZInsO 2014, 109; Thole, ZIP 2014, 1653, 1659):
- BGH (15.7.2010, IX ZB 65/10) zu § 220 Abs. 2 InsO:  
„Bestehende Anfechtungsansprüche sind, wenn sie für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind, in den darstellenden Teil aufzunehmen.

...

Anzusprechen sind jedoch nur Anfechtungsansprüche, die wahrscheinlich bestehen, die also sinnvollerweise geltend gemacht werden. Nicht bestehende oder unwahrscheinliche Ansprüche müssen nicht dargestellt und erörtert werden. ...

Allerdings wäre der darstellende Teil des Insolvenzplans in einem wesentlichen Punkt fehlerhaft, wenn bestehende Anfechtungsansprüche in relevantem Umfang vom Planersteller verschwiegen würden, etwa um - wie die Rechtsbeschwerdeführer mutmaßen - den Schuldner oder den (einzigen) Gesellschafter der Schuldnerin oder ihm nahe stehende Personen zu schonen.“



---

# I. Disposition über Anfechtungsansprüche im Plan

- **2. Frage: Welche Anforderungen gelten für einen Verzicht auf Anfechtungsansprüche?**
  - Buchalik/Hiebert aaO: Selektiver Verzicht auf Ansprüche gegen Gesellschafter und Geschäftsführer, wenn dies durch Vorteile für die Gläubigergesamtheit aufgewogen wird; ggf. schon bei kooperativem Verhalten und Verzicht des Gesellschafters auf eigene (nachrangige?) Ansprüche; sofern hinreichende Darlegung im Plan
  - Gefahr von undurchsichtigen Tauschgeschäften? Problem der Paketlösung
  - Keine geringeren Anforderungen an die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen
  - M.E. einheitliche Maßstäbe zur Situation außerhalb des Plans anzustreben



---

# I. Disposition über Anfechtungsansprüche im Plan

## • 3. Frage: Verfahrensrechtliche Dispositionen

- Ausgangspunkt: § 259 Abs. 3 InsO
  - Fortbestand der Prozessführungsbefugnis
  - Zweck: Gegner soll sich nicht in die Erledigung flüchten können
  - Grundsätzlich für Rechnung des Schuldners, d.h. auch zu seinen Gunsten, aber auch auf sein Kostenrisiko (Nerlich/Römermann-Braun, § 259 Rdnr. 7)(
- BGH ZIP 2006, 39: Hinweis auf die Norm reicht aus
- BGH ZIP 2013, 738: Befugnis kann auf bestimmte Anfechtungsklagen begrenzt werden
- BGH ZIP 2013, 998: Anhängiger Rechtsstreit meint Rechtshängigkeit
- BGH ZIP 2014, 330: Kein Fortbestand in einem zweiten Insolvenzverfahren



---

## II. Anfechtungsvorbehalt und Vergleichsrechnung

- AG Hamburg, 20.05.2014 - 67c IN 232/13, NZI 2014, 761
  - Zurückweisung nach § 231 InsO
  - Im Beschluss nicht näher gekennzeichnete Anfechtungsvorbehaltsklausel
  - „Die zu 2.3.4 vorgesehene Anfechtungsvorbehaltsklausel ist unsubstantiiert und geht daher – zum Nachteil einer Vergleichsrechnung – ins Leere: Um eine Vergleichsrechnung durchführen zu können, muss der Planvorlegende aufführen, welche Anfechtungsklagen noch bis zur Verfahrensaufhebung im Wege der Planbestätigung rechtshängig gemacht werden können. ....Damit besteht bei Fehlen einer eindeutigen zeitlichen oder streitgegenständlichen Regelung die Gefahr, dass nach Planaufstellung noch eine Anfechtungsklage eingereicht und zugestellt wird (Balthasar, Kübler-HRI, § 26 Rn.89), der Anfechtungsgegner aber verabsäumt, seine evt. Rückforderung gem. § 143 InsO zur Tabelle anzumelden (Wollweber/Hennig, ZInsO 2013, 49). Dieses beinhaltet per se eine Schlechterstellung des Anfechtungsgegners „in spe“ im Rahmen der Vergleichsrechnung.“





---

## II. Anfechtungsvorbehalt und Vergleichsrechnung

- AG Hamburg, 20.05.2014 - 67c IN 232/13, NZI 2014, 761
- Aber ist das eigentlich richtig?
  - BGH ZIP 2006, 39 Rdnr. 11 stellt keine konkreten Anforderungen
  - Anfechtung möglich bei Situation ohne Plan, aber auch mit Plan
  - Bezugspunkt stets nur bis Verfahrensaufhebung
  - Wiederaufleben der Forderung nach § 144 Abs. 1 InsO hängt von tatsächlicher Erfüllung des Anfechtungsanspruchs ab; ob diese Forderung in der Situation ohne Plan angemeldet wird, bleibt gleichermaßen unsicher
  - Warum wird Anfechtungsgegner gegenüber Regelinsolvenz schlechtergestellt, wenn er doch auch später noch die Quote beanspruchen kann (§ 254b InsO)?
  - Randfrage: Änderungen zwischen Vorlage und Abstimmung ein Fall von § 240 InsO?



### III. Anfechtungsklage nach Planbestätigung

- Insolvenzverwalter bleibt im Fall des § 259 Abs. 3 InsO prozessführungsbefugt
- Parallelsituation: Regelinsolvenz: dort grundsätzlich keine Fortführung nach Aufhebung, ggf. aber bei Anordnung einer Nachtragsverteilung (BGH NJW 1982, 1766)
- Nach § 259 Abs. 3 InsO grundsätzlich für Rechnung des Schuldners, aber abweichende Bestimmung im Plan möglich
- Stellung des Schuldners im Prozess: Nebenintervention denkbar
- Folgefrage: Kann Vergleich über Anfechtungsanspruch dann eigentlich noch insolvenzzweckwidrig sein (OLG Karlsruhe NZI 2014, 121)?  
Muss/Darf Vergleich wiederauflebende Forderung berücksichtigen; ggf. Vorleistungspflicht des Gegners?
- Was ist bei Abtretung an einen Dritten?
  - BGH ZIP 2011, 1114: Ermächtigung analog § 259 Abs. 3 InsO



---

## IV. Wiederauflebende Forderung nach § 144 InsO

- Wie ist die wieder auflebende Forderung zu behandeln (§ 144 Abs. 1 InsO)?
- Anmeldung zur Tabelle geht nicht mehr (Folgefrage: Darf Aufgegner vorsorglich schon vorher anmelden?)
- Nachhaftung des Schuldners (in voller Höhe?)
- Prozessuale Geltendmachung gegen Schuldner
- **Aber: § 254b InsO** → Anspruch auf Quote, aber auch Bindung an Erlass im Übrigen
- Gilt das auch für Anfechtungsansprüche? Wohl ja, wegen der Rückwirkung des § 144 Abs. 1 InsO
- Materielle Präklusionsklauseln seit ESUG unzulässig (BGH NZI 2013, 84; zu unterscheiden von Klagefristen entsprechend § 189 InsO LAG Ddorf NZI 2014, 913); auch keine Gruppe der unbekanntenen Gläubiger



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen  
Telefon: +49 7071 29-72557  
Telefax: +49 7071 29-5944

[christoph.thole@uni-tuebingen.de](mailto:christoph.thole@uni-tuebingen.de)